

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **4 (1912)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite		Seite
1. Zur Abstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung	1	4. Berichterstattung über den schweizerischen Arbeitsmarkt	8
2. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes	3	5. Syndikalistische Illusionen	10
3. Landesvertrag im Spenglergewerbe	5	6. Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz	12
		7. Internationale Gewerkschaftsbewegung	14

Zur Abstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung.

Resolution des Gewerkschaftsausschusses.

«Der am 2. Januar 1912 in Olten tagende Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes stellt vorab fest, dass das am 4. Februar nächsthin zur Volksabstimmung gelangende Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, durch die Hilfeleistungen, die es den durch Krankheit oder Unfall Heimgesuchten sichert, besonders für die Angehörigen der unbemittelten Bevölkerungsschichten eine grosse Wohltat bedeutet und speziell auch der Arbeiterschaft wesentliche Vorteile gegenüber dem bisherigen Zustand bietet. Als solche kommen für die Gewerkschaftsmitglieder besonders in Betracht

a) *Krankenversicherung.* Die Subvention an die bestehenden Krankenkassen.

Die Extrabeiträge des Bundes zur Unterstützung der Wöchnerinnen.

Die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Aertzewahl.

b) *Unfallversicherung.* Die Ausdehnung der Versicherung auf alle Betriebsunfälle, Berufskrankheiten und auf die Nichtbetriebsunfälle.

Wegfall der Lohnabzüge für die Unfallversicherung.

Die Bestimmungen über Entschädigung bei bleibender Erwerbsunfähigkeit und Sorge für die Hinterlassenen bei Unfällen mit tödlichem Ausgang.

Einbezug der Ausländer unter das Versicherungsgesetz. Endlich die Vereinfachung der Schlichtung von Streitigkeiten über die Ansprüche der Versicherten und die zweifellos eintretende Verminderung solcher Streitfälle infolge der Uebernahme der obligatorischen Versicherung durch die staatliche Unfallversicherungsanstalt.

Deshalb fordert der 75,000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter vertretende Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes alle Arbeitervereine und Gewerkschaften, die gesamte Arbeiterschaft der Schweiz auf, mit allen Kräften für Annahme des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung zu wirken.

Indem die privaten Versicherungsgesellschaften, deren Helfer und Helfershelfer um die bisher aus dem Unglück der Verunfallten gewonnenen hohen Dividenden zu retten, bedeutende Mittel aufwenden und alles aufbieten, das Gesetz zu Fall zu bringen, richtet der Gewerkschaftsausschuss einen dringenden Appell an die stimmberechtigten Arbeiter, am 4. Februar zur Urne zu gehen und **Ja** zu stimmen.»

Die Theorie der freien Konkurrenz in der Unfallversicherung im Lichte der Praxis.

Es ist eine beliebte Theorie der Anhänger der freien Konkurrenz und der Darsteller ihres Segens, dass «Leistung» und «Gegenleistung» sich entsprechen müssen. Prüfen wir, wie es damit steht. Wir rechnen als Leistung der Versicherten an die Privatversicherungsgesellschaften die Beiträge (Prämien), und als Ausgaben der Gesellschaften an die Versicherten rechnen wir die Entschädigungen einschliesslich Regulierungskosten. Die letztern gehören zwar nicht zu den Leistungen an die Versicherten; von denselben haben sie ja einzig das «Angenehme» der ständigen Inspektorenbesuche zu geniessen bekommen; die Rechnungsablage der Gesellschaften erfolgt aber in dieser Form, so dass die auf diese «Gegenleistung» entfallenden Kosten sich nicht gesondert ausmitteln lassen. In Wirklichkeit handelt es sich bei solchen Auslagen um *Verwaltungskosten*; aber dort ist schon so viel, dass man sie in dieser Rubrik unmöglich mehr unterbringen darf. Dagegen ergibt sich bei den *Entschädigungen* noch viel Spielraum; hier kann die *Dotations* nur von gutem sein: einestheils verringern